

Gerhard Igl

**Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)**

**Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)**

Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen

2., ergänzte Auflage

**Leseprobe**



medhochzwei

Igl

**Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz**

**(ATA-OTA-G)**

**Anästhesietechnische- und Operationstechnische-**

**Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)**

Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen

# **Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)**

## **Anästhesietechnische- und Operations- technische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)**

### **Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen**

von

Prof. Dr. Gerhard Igl

2., ergänzte Auflage



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-98800-022-4

© 2023 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

[www.medhochzwei-verlag.de](http://www.medhochzwei-verlag.de)

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck: ADverts printing house, Riga

Umschlaggestaltung: kreativmedia KONZEPTION & DESIGN, Hückelhoven

Titelbild: © Dmitry Kalinovsky/shutterstock.com # 229043905

## Vorwort

Das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G) ist als Art. 1 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2768) vom Bundestag beschlossen worden. Es ist – mit Ausnahme weniger Vorschriften – am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz werden unter Berücksichtigung der Entwürfe des Bundesrates (BR-Drs. 357/19), der bestehenden Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Regelungen der Länder Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen die hierin abgebildeten Ausbildungsinhalte bundeseinheitlich zusammengeführt und weiterentwickelt. Damit werden die Berufsbilder der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz als Gesundheitsfachberuf anerkannt und die Zulassung zu den genannten Berufen geregelt (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/13825, S. 48).

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) ist als Art. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 4.11.2020 (BGBl. I S. 2295) vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen worden. Sie ist am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Danach ist das ATA-OTA-G durch Art. 11 des Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) vom 24.2.2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden. Die geänderten Vorschriften sind am 1.1.2022 in Kraft getreten.

Dieser Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung ist der 1. Auflage (2021) dieses Werkes zugrunde gelegen. Die jetzt vorliegende 2. Auflage ist wegen der Änderung und Einfügung zahlreicher Vorschriften notwendig geworden. Die 2. Auflage ist auf dem Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung vom 1.10.2023. Weiter sind einige kleinere redaktionelle Berichtigungen vorgenommen worden.

Das ATA-OTA-G ist zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über

transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1174) geringfügig durch Anfügung eines Absatzes 7 an § 26 geändert worden (in Kraft ab 1.8.2022). Umfangreichere Änderungen und Einfügungen hat hingegen die ATA-OTA-APrV durch Art. 3 der Verordnung zur Modernisierung der Prüfungsverfahren im Recht der Heilberufe (Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung) vom 7.6.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) erfahren (in Kraft ab 1.10.2023).

Das vorliegende Werk enthält neben dem Abdruck des Gesetzes auch die Gesetzesbegründungen. Auf eigenständige Kommentierungen des ATA-OTA-G durch den Verfasser des Werkes ist bei denjenigen Vorschriften verzichtet worden, bei denen die Gesetzesbegründung bereits zum Verständnis der Vorschriften hinreicht. Die Erläuterungen zur ATA-OTA-APrV enthalten neben dem Abdruck der Verordnung auch den Abdruck der Verordnungsbegründung ohne Kommentierung. Damit ist das Werk nicht insgesamt als rechtliche Kommentierung zu verstehen. Es soll den Ausbildungseinrichtungen und den dort tätigen Personen in Führungsverantwortung vor allem als erste Handreichung bei der Umsetzung des ATA-OTA-G und der ATA-OTA-APrV dienen.

Dank gebührt auf Verlagsseite Frau *Annette Xandry* für die Aufnahme des Werkes in das Verlagsprogramm und die immer wohlwollende und entgegenkommende Betreuung sowie Frau *Melanie Christner* für ihre Geduld und Akribie bei der technischen Umsetzung des Manuskriptes.

Hamburg, im September 2023

*Gerhard Igl*

# **Inhaltsverzeichnis**

<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XIII

## **A. Gesetzestext**

Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten .....	1
--	---

## **B. Erläuterungen**

Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten .....	39
§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ .....	41
§ 2 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“ .....	43
§ 3 Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung .....	51
§ 4 Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung .....	53
§ 5 Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung .....	58
§ 6 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes .....	60
§ 7 Ziel der Ausbildung .....	61
§ 8 Gemeinsames Ausbildungziel .....	63
§ 9 Spezifisches Ausbildungziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten .....	67
§ 10 Spezifisches Ausbildungziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten .....	69
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung .....	71
§ 12 Dauer .....	76
§ 13 Teile der Ausbildung .....	77
§ 14 Ausbildungsorte .....	78
§ 15 Pflegepraktikum .....	80
§ 16 Praxisanleitung .....	81
§ 17 Praxisbegleitung .....	83

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 18	Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung .....	84
§ 19	Gesamtverantwortung der Schule .....	86
§ 20	Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung .....	87
§ 21	Staatliche Prüfung .....	88
§ 22	Mindestanforderungen an Schulen .....	89
§ 23	Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen .....	92
§ 24	Verlängerung der Ausbildungsdauer .....	94
§ 25	Anrechnung von Fehlzeiten .....	95
§ 26	Ausbildungsvertrag .....	99
§ 27	Pflichten des Ausbildungsträgers .....	104
§ 28	Pflichten der oder des Auszubildenden .....	105
§ 29	Ausbildungsvergütung .....	107
§ 30	Sachbezüge .....	109
§ 31	Überstunden und ihre Vergütung .....	110
§ 32	Probezeit .....	111
§ 33	Ende des Ausbildungsverhältnisses .....	113
§ 34	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses .....	115
§ 35	Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis .....	119
§ 36	Nichtigkeit von Vereinbarungen .....	120
§ 37	Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften .....	123
§ 38	Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung .....	124
§ 39	Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ..	126
§ 40	Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten .....	127
§ 41	Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind .....	128
§ 42	Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind .....	131
§ 43	Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation .....	132
§ 44	Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation .....	133
§ 45	Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen ..	135
§ 46	Anpassungsmaßnahmen .....	137
§ 47	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang .....	138
§ 48	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang .....	139

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 49	Eignungsprüfung .....	141
§ 50	Kenntnisprüfung .....	142
§ 51	Anpassungslehrgang .....	143
§ 52	Dienstleistungserbringung .....	144
§ 53	Meldung der Dienstleistungserbringung .....	145
§ 54	Berechtigung zur Dienstleistungserbringung .....	147
§ 55	Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation ..	149
§ 56	Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung .....	151
§ 57	Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person .....	152
§ 58	Pflicht zur erneuten Meldung .....	154
§ 59	Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat .....	155
§ 60	Zuständige Behörde .....	156
§ 61	Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten .....	157
§ 62	Warnmitteilung .....	159
§ 63	Lösung einer Warnmitteilung .....	161
§ 64	Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise .....	162
§ 65	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung .....	163
§ 66	Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung .....	164
§ 67	Bußgeldvorschriften .....	167
§ 68	Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen .....	169
§ 69	Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	172
§ 70	Weiterführung einer begonnenen Ausbildung .....	174
§ 71	Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens ..	175
§ 72	Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen	176

### C. Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten .....	179
---	-----

### D. Erläuterungen

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten' .....	243
§ 1    Inhalt der Ausbildung .....	246
§ 2    Gliederung der Ausbildung .....	248
§ 3    Theoretischer und praktischer Unterricht .....	249
§ 4    Praktische Ausbildung .....	251
§ 5    Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums .....	253
§ 6    Nacharbeit .....	254
§ 7    Noten für praktische Einsätze .....	256
§ 8    Jahreszeugnisse .....	257
§ 9    Qualifikation der Praxisanleitung .....	259
§ 10    Praxisbegleitung .....	262
§ 11    Inhalt der Kooperationsverträge .....	263
§ 12    Bestandteile der staatlichen Prüfung .....	264
§ 13    Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses .....	265
§ 14    Zusammensetzung des Prüfungsausschusses .....	266
§ 15    Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung .....	268
§ 16    Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung .....	269
§ 17    Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung .....	270
§ 18    Zulassung zur staatlichen Prüfung .....	271
§ 19    Prüfungstermine für die staatliche Prüfung .....	273
§ 20    Prüfungsort der staatlichen Prüfung .....	275
§ 21    Nachteilsausgleich .....	276
§ 22    Rücktritt von der staatlichen Prüfung .....	278
§ 23    Versäumnisfolgen .....	279
§ 24    Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch .....	280
§ 25    Niederschrift .....	281
§ 26    Vornoten .....	282
§ 27    Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung .....	284
§ 28    Inhalt des schriftlichen Teils .....	285
§ 29    Durchführung des schriftlichen Teils .....	288
§ 30    Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit .....	289

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 31	Bestehen des schriftlichen Teils .....	290
§ 32	Wiederholung von Aufsichtsarbeiten .....	291
§ 33	Note für den schriftlichen Teil .....	292
§ 34	Inhalt des mündlichen Teils .....	293
§ 35	Durchführung des mündlichen Teils .....	295
§ 36	Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung ..	297
§ 37	Bestehen des mündlichen Teils .....	299
§ 38	Wiederholung des mündlichen Teils .....	300
§ 39	Inhalt des praktischen Teils .....	301
§ 40	Durchführung des praktischen Teils .....	304
§ 41	Bestandteile des praktischen Teils und Dauer .....	306
§ 42	Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung ..	308
§ 43	Bestehen des praktischen Teils .....	310
§ 44	Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz ..	311
§ 45	Gesamtnote der staatlichen Prüfung .....	313
§ 46	Bestehen der staatlichen Prüfung .....	314
§ 47	Zeugnis über die staatliche Prüfung .....	315
§ 48	Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung .....	316
§ 49	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme .....	317
§ 50	Ausstellung der Erlaubnisurkunde .....	318
§ 51	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antrageingangs .....	319
§ 52	Erforderliche Unterlagen .....	320
§ 53	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag .....	323
§ 54	Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede .....	325
§ 55	Zweck der Eignungsprüfung .....	327
§ 56	Eignungsprüfung als staatliche Prüfung .....	328
§ 57	Inhalt der Eignungsprüfung .....	329
§ 58	Prüfungsart der Eignungsprüfung .....	331
§ 59	Durchführung der Eignungsprüfung .....	332
§ 60	Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung .....	333
§ 61	Wiederholung .....	335
§ 62	Bescheinigung .....	336
§ 63	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs .....	337
§ 64	Durchführung des Anpassungslehrgangs .....	338
§ 65	Bescheinigung .....	340
§ 66	Zweck der Kenntnisprüfung .....	341
§ 67	Kenntnisprüfung als staatliche Prüfung .....	342
§ 68	Bestandteile .....	343

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 69	Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung .....	344
§ 70	Prüfungsort des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung .....	345
§ 71	Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung .....	346
§ 72	Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung .....	347
§ 73	Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung .....	349
§ 74	Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung .....	350
§ 75	Prüfungsort des praktischen Teils der Kenntnisprüfung .....	352
§ 76	Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung .....	353
§ 77	Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung .....	354
§ 78	Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung .....	356
§ 79	Bestehen der Kenntnisprüfung .....	357
§ 80	Bescheinigung .....	358
§ 81	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs .....	359
§ 82	Durchführung des Anpassungslehrgangs .....	360
§ 83	Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs .....	362
§ 84	Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs ..	364
§ 85	Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs .....	366
§ 86	Bescheinigung .....	367
§ 87	Nachweise der Zuverlässigkeit .....	368
§ 88	Nachweise der gesundheitlichen Eignung .....	371
§ 89	Aktualität von Nachweisen .....	372
§ 90	Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen .....	373
§ 91	Ziel der Nachprüfung .....	375
§ 92	Zulassung zur Nachprüfung .....	376
§ 93	Bestandteile der Nachprüfung .....	377
§ 94	Durchführung und Inhalt der Nachprüfung .....	378
§ 95	Praktischer Teil der Nachprüfung .....	379
§ 96	Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung .....	381
§ 97	Bestandteile des praktischen Teils und Dauer der Nachprüfung ..	383
§ 98	Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung ..	384
§ 99	Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung .....	386
§ 100	Mündlicher Teil der Nachprüfung .....	387
§ 101	Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung .....	388
§ 102	Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung ..	389
§ 103	Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung .....	391
§ 104	Bestehen der Nachprüfung .....	392
§ 105	Bescheinigung .....	393
	<i>Stichwortverzeichnis .....</i>	395



## B.

### Erläuterungen

## Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)\*

vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2768),  
zuletzt geändert durch Art. 8 G vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1174)

#### Inhaltsübersicht

<b>Abschnitt 1</b>		<b>Unterabschnitt 2</b>	
<b>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung</b>		<b>Ausbildung</b>	
§ 1	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“	§ 7	Ziel der Ausbildung
§ 2	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ oder „Operationstechnischer Assistent“	§ 8	Gemeinsames Ausbildungsziel
§ 3	Rücknahme der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 9	Spezifisches Ausbildungsziel für Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
§ 4	Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 10	Spezifisches Ausbildungsziel für Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
§ 5	Ruhen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	§ 11	Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
		§ 12	Dauer
		§ 13	Teile der Ausbildung
		§ 14	Ausbildungsorte
		§ 15	Pflegepraktikum
		§ 16	Praxisanleitung
		§ 17	Praxisbegleitung
	<b>Abschnitt 2</b>	§ 18	Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung
	<b>Ausbildung und Ausbildungsverhältnis</b>	§ 19	Gesamtverantwortung der Schule
	<b>Unterabschnitt 1</b>		
	Allgemeines		
§ 6	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes		

\* **Anm. d. Verlages:**

Das Gesetz wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. § 66 ist zum 21.12.2019 in Kraft getreten. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1.1.2022 in Kraft.

## B. ATA-OTA-G

§ 20	Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung	§ 48	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang
§ 21	Staatliche Prüfung	§ 49	Eignungsprüfung
§ 22	Mindestanforderungen an Schulen	§ 50	Kenntnisprüfung
§ 23	Verkürzung der Ausbildungsdauer durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	§ 51	Anpassungslehrgang
§ 24	Verlängerung der Ausbildungsdauer		
§ 25	Anrechnung von Fehlzeiten		
	Unterabschnitt 3		
	Ausbildungsverhältnis		
§ 26	Ausbildungsvertrag		
§ 27	Pflichten des Ausbildungsträgers		
§ 28	Pflichten der oder des Auszubildenden		
§ 29	Ausbildungsvergütung	§ 52	Dienstleistungserbringung
§ 30	Sachbezüge	§ 53	Meldung der Dienstleistungserbringung
§ 31	Überstunden und ihre Vergütung	§ 54	Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
§ 32	Probezeit	§ 55	Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation
§ 33	Ende des Ausbildungsverhältnisses	§ 56	Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung
§ 34	Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	§ 57	Rechte und Pflichten der dienstleistungsbringenden Person
§ 35	Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	§ 58	Pflicht zur erneuten Meldung
§ 36	Nichtigkeit von Vereinbarungen		
§ 37	Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften		
	Abschnitt 3		
	<b>Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen</b>		
§ 38	Anforderung an die Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung		
§ 39	Nichtanwendbarkeit des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes		
§ 40	Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten		
§ 41	Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind		
§ 42	Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind		
§ 43	Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation		
§ 44	Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation		
§ 45	Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen		
§ 46	Anpassungsmaßnahmen		
§ 47	Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang		
	Abschnitt 4		
	<b>Dienstleistungserbringung</b>		
	Unterabschnitt 1		
	Personen, die die Dienstleistungserbringung in Deutschland beabsichtigen		
§ 59	Bescheinigung, die erforderlich ist zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat		
	Abschnitt 5		
	<b>Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Behörden</b>		
	Unterabschnitt 1		
	Zuständigkeit		
§ 60	Zuständige Behörde		
	Unterabschnitt 2		
	Weitere Aufgaben		
§ 61	Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten		
§ 62	Warnmitteilung		
§ 63	Lösichung einer Warnmitteilung		
§ 64	Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise		
§ 65	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung		

	<b>Abschnitt 6</b> <b>Verordnungsermächtigung</b>	§ 69	Weitergeltung für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
§ 66	Ermächtigung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	§ 70	Weiterführung einer begonnenen Ausbildung
		§ 71	Weitergeltung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung und Weiterführung eines begonnenen Anerkennungsverfahrens
	<b>Abschnitt 7</b> <b>Bußgeldvorschriften</b>	§ 72	Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen
§ 67	Bußgeldvorschriften		
	<b>Abschnitt 8</b> <b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b>		
§ 68	Übergangsvorschrift für die Mindestanforderungen an Schulen		

## **Abschnitt 1** **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

### **§ 1 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“**

(1) Wer die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin“ oder „Anästhesietechnischer Assistent“ zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person

1. die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat und diese Berufsqualifikation nach Abschnitt 3 anerkannt wird,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung nicht ungeeignet ist und
4. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Berufsausübung erforderlich sind.

(3) <sup>1</sup> Beantragt eine Person, die ihre Berufsqualifikation außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben hat, die Erlaubnis, so prüft die zuständige Behörde zunächst, ob diese Berufsqualifikation anerkannt wird. <sup>2</sup> Erst danach prüft sie, ob bei der antragstellenden Person die in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

**(4) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem**

- 1. die antragstellende Person die staatliche Prüfung abgelegt hat oder**
- 2. die antragstellende Person mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin oder des Anästhesiotechnischen Assistenten ausüben will.**

### **Erläuterungen**

- 1 Die Erläuterungen zu dieser Vorschrift finden sich bei den → Erläuterungen zu § 2 ATA-OTA-G.



## D. Erläuterungen

# **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV)<sup>1, \*</sup>**

vom 4.11.2020 (BGBl. I S. 2295),  
zuletzt geändert durch Art. 3 V vom 7.6.2023 (BGBl. I Nr. 148)

### Inhaltsübersicht

<b>Teil 1</b>		
<b>Ausbildung und staatliche Prüfung</b>		§ 8      Jahreszeugnisse
		§ 9      Qualifikation der Praxisanleitung
		§ 10     Praxisbegleitung
<b>Abschnitt 1</b>		§ 11     Inhalt der Kooperationsverträge
<b>Ausbildung</b>		
§ 1	Inhalt der Ausbildung	
§ 2	Gliederung der Ausbildung	
§ 3	Theoretischer und praktischer Unterricht	
§ 4	Praktische Ausbildung	
§ 5	Dauer und Inhalt des Pflegepraktikums	§ 12
§ 6	Nacharbeit	§ 13
§ 7	Noten für praktische Einsätze	
		<b>Abschnitt 2</b>
		<b>Staatliche Prüfung</b>
		Unterabschnitt 1
		Allgemeines und Organisatorisches
		Bestandteile der staatlichen Prüfung
		Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.

<sup>\*</sup> **Anm. d. Verlages:**

Die Verordnung wurde verkündet als Art. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist mit Wirkung vom 1.1.2022 in Kraft getreten.

#### D. ATA-OTA-APrV

§ 14	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	§ 48	Mitteilung bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung
§ 15	Bestimmung der einzelnen Fachprüferinnen und Fachprüfer für die einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Prüfung	§ 49	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme
§ 16	Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an Teilen der staatlichen Prüfung		<b>Teil 2</b>
§ 17	Teilnahme von Sachverständigen sowie von Beobachterinnen und Beobachtern an der staatlichen Prüfung	§ 50	<b>Erlaubnisurkunde</b>
§ 18	Zulassung zur staatlichen Prüfung		
§ 19	Prüfungstermine für die staatliche Prüfung		<b>Teil 3</b>
§ 20	Prüfungsort der staatlichen Prüfung		<b>Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen</b>
§ 21	Nachteilsausgleich		
§ 22	Rücktritt von der staatlichen Prüfung		
§ 23	Versäumnisfolgen		
§ 24	Störung der staatlichen Prüfung und Täuschungsversuch	§ 51	Frist der Behörde für die Bestätigung des Antrageingangs
§ 25	Niederschrift	§ 52	Erforderliche Unterlagen
§ 26	Vornoten	§ 53	Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag
§ 27	Benotung von Leistungen in der staatlichen Prüfung	§ 54	Bescheide bei Feststellung wesentlicher Unterschiede
	<b>Unterabschnitt 2</b>		
	<b>Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung</b>		
§ 28	Inhalt des schriftlichen Teils		<b>Abschnitt 2</b>
§ 29	Durchführung des schriftlichen Teil		<b>Anpassungsmaßnahmen nach § 47 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes</b>
§ 30	Benotung und Note einer Aufsichtsarbeit		
§ 31	Bestehen des schriftlichen Teils		
§ 32	Wiederholung von Aufsichtsarbeiten		
§ 33	Note für den schriftlichen Teil		
	<b>Unterabschnitt 3</b>		
	<b>Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung</b>		
§ 34	Inhalt des mündlichen Teils	§ 55	Zweck der Eignungsprüfung
§ 35	Durchführung des mündlichen Teils	§ 56	Eignungsprüfung als staatliche Prüfung
§ 36	Benotung und Note für die im mündlichen Teil erbrachte Leistung	§ 57	Inhalt der Eignungsprüfung
§ 37	Bestehen des mündlichen Teils	§ 58	Prüfungsort der Eignungsprüfung
§ 38	Wiederholung des mündlichen Teils	§ 59	Durchführung der Eignungsprüfung
	<b>Unterabschnitt 4</b>	§ 60	Bewertung und Bestehen der Eignungsprüfung
	<b>Praktischer Teil der staatlichen Prüfung</b>	§ 61	Wiederholung
§ 39	Inhalt des praktischen Teils	§ 62	Bescheinigung
§ 40	Durchführung des praktischen Teils		<b>Unterabschnitt 2</b>
§ 41	Bestandteile des praktischen Teils und Dauer		<b>Anpassungslehrgang</b>
§ 42	Benotung und Note für die im praktischen Teil erbrachte Leistung	§ 63	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs
§ 43	Bestehen des praktischen Teils	§ 64	Durchführung des Anpassungslehrgangs
§ 44	Wiederholung des praktischen Teils und zusätzlicher Praxiseinsatz	§ 65	Bescheinigung
	<b>Unterabschnitt 5</b>		
	<b>Abschluss des Prüfungsverfahrens</b>		
§ 45	Gesamtnote der staatlichen Prüfung		<b>Abschnitt 3</b>
§ 46	Bestehen der staatlichen Prüfung		<b>Anpassungsmaßnahmen nach § 48 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes</b>
§ 47	Zeugnis über die staatliche Prüfung		

§ 68	Bestandteile	<b>Teil 4</b>
§ 69	Inhalt des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	<b>Nachprüfung</b>
§ 70	Prüfungsart des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 71	Durchführung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 72	Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 73	Wiederholung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 74	Inhalt des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 75	Prüfungsart des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 76	Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 77	Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 78	Wiederholung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung	
§ 79	Bestehen der Kenntnisprüfung	
§ 80	Bescheinigung	
	Unterabschnitt 2	
	Anpassungslehrgang	
§ 81	Ziel und Inhalt des Anpassungslehrgangs	
§ 82	Durchführung des Anpassungslehrgangs	
§ 83	Durchführung und Inhalt des Abschlussgesprächs	
§ 84	Bewertung und erfolgreiches Absolvieren des Anpassungslehrgangs	
§ 85	Verlängerung und Wiederholung des Anpassungslehrgangs	
§ 86	Bescheinigung	
	<b>Abschnitt 4</b>	
	<b>Nachweise der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat</b>	
§ 87	Nachweise der Zuverlässigkeit	
§ 88	Nachweise der gesundheitlichen Eignung	
§ 89	Aktualität von Nachweisen	
	<b>Abschnitt 5</b>	
	<b>Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum</b>	
§ 90	Verfahren bei der Erbringung von Dienstleistungen	
	<b>Abschnitt 1</b>	
	<b>Ziel und Verfahren der Nachprüfung</b>	
§ 91	Ziel der Nachprüfung	
§ 92	Zulassung zur Nachprüfung	
§ 93	Bestandteile der Nachprüfung	
§ 94	Durchführung und Inhalt der Nachprüfung	
	<b>Abschnitt 2</b>	
	<b>Praktischer Teil der Nachprüfung</b>	
§ 95	Praktischer Teil der Nachprüfung	
§ 96	Durchführung des praktischen Teils der Nachprüfung	
§ 97	Bestandteile des praktischen Teils und Dauer der Nachprüfung	
§ 98	Bewertung und Bestehen des praktischen Teils der Nachprüfung	
§ 99	Wiederholung des praktischen Teils der Nachprüfung	
	<b>Abschnitt 3</b>	
	<b>Mündlicher Teil der Nachprüfung</b>	
§ 100	Mündlicher Teil der Nachprüfung	
§ 101	Durchführung des mündlichen Teils der Nachprüfung	
§ 102	Bewertung und Bestehen des mündlichen Teils der Nachprüfung	
§ 103	Wiederholung des mündlichen Teils der Nachprüfung	
	<b>Abschnitt 4</b>	
	<b>Abschluss des Nachprüfungsverfahrens</b>	
§ 104	Bestehen der Nachprüfung	
§ 105	Bescheinigung	
Anlage 1	Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten	
Anlage 2	Praktische Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten	
Anlage 3	Theoretischer und praktischer Unterricht in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten	
Anlage 4	Praktische Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin	

	oder zum Operationstechnischen Assistenten	Anlage 8	Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung		
Anlage 5	Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung	Anlage 9	Bescheinigung über die staatliche Eignungsprüfung		
Anlage 6	Zeugnis über die staatliche Prüfung zum Führen der Berufsbezeichnung	Anlage 10	Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang		
Anlage 7	Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Anlage 11	Bescheinigung über die staatliche Kenntnisprüfung		
		Anlage 12	Bescheinigung über die Teilnahme am Anpassungslehrgang		
		Anlage 13	Bescheinigung über die staatliche Nachprüfung		

## Teil 1

### Ausbildung und staatliche Prüfung

#### Abschnitt 1

#### Ausbildung

##### § 1 Inhalt der Ausbildung

**(1) In der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten sind der oder dem Auszubildenden zur Erreichung des Ausbildungziels nach den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mindestens die in der Anlage 1 genannten Kompetenzen zu vermitteln.**

**(2) In der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten sind der oder dem Auszubildenden zur Erreichung des Ausbildungziels nach den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes mindestens die in der Anlage 3 genannten Kompetenzen zu vermitteln.**

#### Erläuterungen

- 1 In der Begründung zur Verordnung (BR-Drs. 491/20, S. 77 f.) wird zu dieser Vorschrift Folgendes ausgeführt:

**„Zu Absatz 1 und zu Absatz 2**

*In den §§ 7 bis 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes werden die Ziele der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten ausführlich geregelt. Den Auszubildenden werden dabei entsprechend der Anlagen 1 und 3 dieser Verordnung die Kompetenzen vermittelt, die für den Aufbau einer umfassenden Handlungskompetenz unentbehrlich sind und eine berufliche Qualifizierung ermöglichen, die den wesentlichen Anforderungen des anästhesietechnischen und des operationstechnischen Berufsfeldes genügen. Verdeutlicht wird dies u. a. auch durch die Zuordnung eines hohen Zeitkontingentes*

im theoretischen und praktischen Unterricht für den Kompetenzschwerpunkt 1 ‚Berufsbezogene Aufgaben im ambulanten und stationären Bereich eigenverantwortlich planen und strukturiert ausführen‘ sowie für den Kompetenzschwerpunkt 2 ‚Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken und ärztliche Anordnungen eigenständig durchführen‘. Mit einem gemeinsamen Stundenkontingent von über 1.200 Stunden sind im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts damit mehr als 50 % des Unterrichtsumfanges von mindestens 2.100 Stunden für die Vermittlung der diesen Schwerpunkten zugeordneten Kompetenzen vorgesehen. Gleichzeitig erwerben die Auszubildenden weitere Kompetenzen für einen im Sinne lebenslangen Lernens erforderlichen Entwicklungsprozess, für eine verantwortliche Mitgestaltung eines interdisziplinären und interprofessionellen Handelns, für eine umfassende Beherrschung und Beachtung hygienischer Arbeitsweisen oder für eine patientenorientierte Kommunikation und Interaktion. Die Anlagen 1 und 3 stellen eine detaillierte Weiterverfolgung des im Gesetz festgelegten Ausbildungsziels dar und ermöglichen eine starke Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Sie sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen und Curricula, in welchen eine Aufgliederung der Ausbildungsinhalte und eine zeitliche Anordnung vorzunehmen ist. Dabei sind sie bewusst nicht als Reihenfolge der zu unterrichtenden Inhalte zu verstehen, da auch die einzelnen Kompetenzschwerpunkte Beziehungen untereinander aufweisen. Entsprechend der bereits im Anästhesiotechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz angelegten Systematik werden einzelne Aufgaben unterteilt. Hierbei wird unterschieden zwischen Aufgaben, die selbstständig ausgeführt werden, ärztlich angeordnete Maßnahmen, die eigenständig durchgeführt sowie die interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen. Bei Verwendung der Begriffe ‚selbstständig‘ oder ‚eigenständig‘ wurde auf die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten des Deutschen Qualifikationsrahmens abgestellt. Der Begriff der Selbstständigkeit umfasst danach insbesondere auch das Element des Tätigwerdens in eigener Verantwortung, während der Begriff der Eigenständigkeit den Fall des Tätigwerdens auf fremde (ärztliche) Anordnung erfasst. Übernahme- und Durchführungsverantwortung verbleiben unabhängig davon immer bei der Anästhesiotechnischen Assistentin und Anästhesiotechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentin und Operationstechnischen Assistenten. Verdeutlicht wird dies u. a. im Kompetenzschwerpunkt 2 der Anlagen 1 und 3. Die hier genannten Kompetenzen beziehen sich zum einen – im Rahmen einer arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten – auf diejenigen Aufgaben, die aufgrund ärztlicher Veranlassung im Wege der Delegation und nicht aufgrund einer eigenen Entscheidung der Berufsangehörigen der Anästhesie- und Operationstechnischen Assistenz durchgeführt werden. Zum anderen handelt es sich bei eigenständig durchzuführenden Tätigkeiten um ärztlich veranlasste Maßnahmen, die zwar selbstständig, allerdings grundsätzlich im Wege der Delegation durchgeführt werden. Dabei wird eine Maßnahme nach den allgemeinen Maßstäben beruflicher Bildung beherrscht, wenn sie auf Basis sicheren theoretischen Wissens praktisch sicher angewendet werden kann. Insoweit bedarf es beispielhaft bei der Anwendung von Arzneimitteln durch Anästhesiotechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten der vorherigen Indikationsstellung durch einen Arzt; eine Substitution heilkundlicher Tätigkeit erfolgt nicht.“



Für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und für Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (ATA/OTA) ist ab dem 1. Januar 2022 eine neue bundesrechtlich geregelte Ausbildung eingeführt worden. ATA und OTA sollen grundlegende Kompetenzen für den sicheren Umgang mit Patientinnen und Patienten und für die Bewältigung komplexer und umfassender Aufgaben erwerben.

ATA und OTA lernen z. B. den fachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten. Sie stellen die Funktions- und Betriebsbereitschaft von Geräten sicher und assistieren im Anästhesie- und OP-Bereich. Ausbildungsinhalt ist auch die Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten. Im Werk werden die Vorschriften des ATA-OTA-G und der ATA-OTA-APrV anhand der Gesetzes- und Verordnungsbegründung praxisorientiert und verständlich erläutert. Es soll den Ausbildungseinrichtungen und den dort tätigen Personen in Führungsverantwortung vor allem als erste Handreichung bei der Umsetzung des ATA-OTA-G und der ATA-OTA-APrV dienen.

Die vorliegende 2. Auflage befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. Oktober 2023. Die Änderungen durch die Heilberufe-Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung sind aufgenommen worden.

## Leseprobe



**Prof. Dr. iur. Gerhard Igl**

Prof. Dr. Gerhard Igl ist Universitätsprofessor a. D. und ehemaliger geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Gesundheitsrecht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Er verfasste zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des deutschen und europäischen Sozial- und Gesundheitsrechts (Kranken- und Pflegeversicherung, Rehabilitation, Qualitätssicherung, Gesundheitsfachberufe), des Rechts der älteren Menschen, des Heimrechts sowie auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements.

[www.medhochzwei-verlag.de](http://www.medhochzwei-verlag.de)

 medhochzwei

ISBN 978-3-98800-022-4



9 783988 000224

€74,00 (D)